



Luxemburg, 9. Oktober 2002

PRESSEERKLÄRUNG 07/02

Urteil in Rechtssache E-6/01

CIBA Speciality Chemicals Water Treatment Ltd and Others
gegen
The Norwegian State

Kompetenzen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

In einem Urteil vom heutigen Tage stellte der EFTA-Gerichtshof fest, dass dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss („EEA Joint Committee“) die Kompetenz zukam, eine Gemeinsame Erklärung („Joint Statement“) vom 26. März 1999 abzugeben, in dem der Vertragsstaat Norwegen zu gewissen Abweichungen bei der Übernahme der EG-Gesetzgebung zur Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Substanzen ermächtigt wurde.

Das Urteil erging auf Vorlage des Stadtgerichts Oslo („Oslo byrett“) in einem dort anhängigen Verfahren zwischen CIBA Speciality Chemicals Water Treatment u.a. und Norwegen. In diesem Verfahren streiten die Parteien über die Auslegung sekundären EWR-Rechts, namentlich der Richtlinien zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen. In zwei Gemeinsamen Erklärungen des Ausschusses vom 22. Juni 1995 und vom 26. März 1999 wurden Norwegen gewisse Abweichungen bei der Umsetzung dieser Richtlinien gestattet.

In einem früheren Urteil, dem Fall *Allied Colloids* vom 14. Juli 2000 (Rechtssache E-2/00) hatte der EFTA-Gerichtshof entschieden, dass Norwegen auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung von 1995 nicht berechtigt war, eine Kennzeichnungspflicht für Polyacrylamide als krebserregend einzuführen, wenn diese Acrylamidrückstände in einer Konzentration von weniger als 0,1% der Gesamtmenge enthalten. Diese Möglichkeit, so der Gerichtshof weiter, sei aber im Folgenden aufgrund der Gemeinsamen Erklärung von 1999 geschaffen worden.

Die Frage, die dem EFTA-Gerichtshof im aktuellen Fall vorgelegt worden war, ging nun dahin, ob der Gemeinsame EWR-Ausschuss nach Abgabe der Gemeinsamen Erklärung vom 22. Juni 1995 noch über die Kompetenz verfüge, Norwegen zu Abweichungen vom bestehenden Gemeinschaftsrecht in der Weise zu ermächtigen, wie das die Gemeinsame Erklärung von 1999 in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof in *Allied Colloids* vorsieht.

Mit Verweis auf eine Ermächtigung in Anhang II, Kapitel XV zum EWR-Abkommen und die Vorschriften des Abkommens, die sich mit den Kompetenzen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses befassen, entschied der Gerichtshof, dass der EWR-Ausschuss zuständig zur Abgabe der Gemeinsamen Erklärung von 1999 war.

Das Urteil im Volltext kann auf der Website des Gerichtshofs unter www.efta.int heruntergeladen werden.

Der EFTA-Gerichtshof setzt sich zusammen aus den Richtern Thór Vilhjálmsson (Präsident), Carl Baudenbacher and Per Tresselt.

Diese Presseerklärung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof die Entscheidung nicht kommentieren kann.